Preisblatt - AVBWasserV

Gültig ab 01.01.2026

stadtwerke müllheimstaufen

1. Trinkwasser

1.1. Trinkwasser Grundpreis für Staufen und Müllheim. Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

	Netto Euro/Monat	Brutto Euro/Monat
Q3 = 4 waagrecht	18,67 €	19,98 €
Q3 = 4 Steigrohr	18,67 €	19,98 €
Q3 = 4 Ringkolben	18,67 €	19,98 €
Q3 = 10 waagrecht	30,76 €	32,91 €
Q3 = 16 waagrecht	40,41 €	43,24 €
Q3 = 25 Single-/Verbundzähler	205,39 €	219,77 €
Q3 = 63 Single-/Verbundzähler	298,00 €	318,86 €
Q3 = 100 Single-/Verbundzähler	472,46 €	505,53 €
Q3 = 250 Single-/Verbundzähler	956,67 €	1.023,64 €

1.2. Trinkwasser-Mengenpreis

1.2.1. Trinkwasser Mengenpreis Staufen

	Netto Euro/m³	Brutto Euro/m³
Der Mengenpreis beträgt	2,33 €	2,49 €

1.2.2. Trinkwasser Mengenpreis Müllheim

	Netto Euro/m³	Brutto Euro/m³
Der Mengenpreis beträgt	2,33 €	2,49 €

1.3. Abrechnung der Trinkwasser Grund- und Mengenpreise (Ziffer 9 und 10 der Ergänzenden Bedingungen)
Die Abschläge und die Jahresendrechnung werden bevorzugt mit einem SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Anschlussnehmers abgebucht. Alternativ überweist der Kunde mittels Dauerauftrag bzw. Einzelüberweisung an die Stadtwerke.

2. Baukostenzuschuss- Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen

2.1. Baukostenzuschuss - Versorgungsbereich "Stadt Staufen i.Br."

	Netto	Brutto
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“ in Euro/m² Nutzungsfläche: Bitte beachten Sie hierzu auch die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV.	2,35 €	2,51 €

2.2. Baukostenzuschuss - Versorgungsbereich " Stadt Müllheim/Baden"

	Netto	Brutto
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“ in Euro/m² Nutzungsfläche: Bitte beachten Sie hierzu auch die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV.	1,24 €	1,33 €

stadtwerke müllheimstaufen

3. Hausanschlüsse - Ziffer 3.4 der Ergänzenden Bedingungen

Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. 7% MWSt.	nach Aufwand	

4. Inbetriebsetzungskosten - Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen

	Netto	**Brutto**
4.1 Pauschale für die Inbetriebnahme der Wasserversorgung nach Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen	150,00 €	160,50 €
4.2 Pauschale für die vergebliche Inbetriebnahme der Wasserversorgung nach Ziffer 4.3 der Ergänzenden Bedingungen	150,00 €	160,50 €

5. Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung - Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen

	Netto	**Brutto**
5.1 Einstellung der Wasserversorgung	150,00 €	160,50 €
5.2 Wiederaufnahme der Wasserversorgung	150,00 €	160,50 €
5.3 Vergebliche Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Ziff.12.2 der Ergänzenden Bedingungen	150,00 €	160,50 €

6. Dienstleistungen

	Netto	**Brutto**
6.1. Einrichten eines Bauwasseranschlusses an Baustelle	250,00 €	267,50 €
6.2 Mobile Entnahmestelle einrichten	200,00 €	214,00 €
6.3 Kaution für die zur Verfügung gestellten Geräte	1500,00 €	1500,00 €
6.4 Bearbeitungsgebühr Standrohrverleih	50,00 €	53,50 €
6.5 Ausleihgebühren Standrohrverleih bis 7 Tage bis 31 Tage bis 92 Tage > 92 Tage	 50,00 € 90,00 € 150,00€ 350,00 €	 53,50 € 96,30 € 160,50 € 374,50 €
6.6 Überprüfung von Messeinrichtungen Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. 7% MwSt.	nach Aufwand	

7. Pauschale für die Bearbeitung von Verträgen

	Netto	Brutto
7.1 Bearbeitung des Vertrages zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnhäuser, Kleinbetriebe	150,00 €	160,50€
7.2 Bearbeitung des Vertrages zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnanlagen, Industriebetriebe	280,00 €	299,60 €
7.3 Bearbeitung des Vertrages auf Änderung oder Umbau von Hausanschlüssen	150,00 €	160,50 €

8. Verzugskosten - Ziff. 12.2 der Ergänzenden Bedingungen

Für jede erneute Zahlungsaufforderung, Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet

	Brutto
8.1 Schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	1,60 €
8.2 Rücklastschriftgebühren werden gemäß der anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet	nach Aufwand
8.3 Inkassogebühren	nach Aufwand

9. Zinsen

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-punkte über dem Basiszinssatz und gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9%-punkte über dem Basiszinssatz.

10. Umsatzsteuer

Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die oben aufgeführten, mit einer Umsatzsteuer versehenen Leistungen basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fallen und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den Stadtwerken MüllheimStaufen GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die Stadtwerke oder ihr Rechtsnachfolger dem Anschlussnehmer den berichtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die Stadtwerke zurückzusenden.

Siehe Anlage: Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV